

Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstr. 40
79104 Freiburg

Tel. 0761/200-676

Vorstand.Sozialpolitik@caritas.de

Datum 28.02.2020

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes – Stand 20.02.2020

Der Deutsche Caritasverband e.V. begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe an digitaler Information und Kommunikation gesehen und mit Bemühungen um besseren Kinder- und Jugendschutz verknüpft wird. Der Entwurf folgt damit dem Grunde nach dem, was der Deutsche Caritasverband 2019 im Rahmen seiner Jahreskampagne #sozialbrauchtdigital vielfältig formuliert und verbandlich breit diskutiert hat: Digitale Teilhabe wird unter den Voraussetzungen der digitalen Transformation „zur zentralen Voraussetzung für soziale Teilhabe“. Dabei müssen die Risiken im Netz, die den „ungleich verteilten Chancen der Digitalisierung gegenüberstehen“, frühzeitig erkannt und begrenzt werden.¹ Die gegenwärtigen Regelungen beim gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz sind nicht mehr zeitgemäß. Schließlich sind es nicht vorwiegend Medieninhalte, die Gefahren darstellen, sondern Kommunikationsrisiken. Es ist nicht länger aufschiebbar, diesen Risiken zu begegnen und die Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung in der digitalen Welt zur Geltung zu bringen.

Bei unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien beispielsweise im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Hilfen zur Erziehung oder der Jugendsozialarbeit erfahren wir in der verbandlichen Caritas, dass kontrollierend-ordnungsrechtliche Maßnahmen beim Jugendmedienschutz an Grenzen stoßen. Der gesamte Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung muss mit Blick auf die digitalen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen neu aufgestellt werden und sowohl Prävention als auch Intervention ermöglichen. Die derzeitigen Leistungen des erzieherischen Jugendschutzes (§14 SGB VIII) / der Medienbildung reichen nicht aus. Zwar gibt es zahlreiche Angebote für junge Menschen und deren Familien, die das Aufwachsen mit Medien unterstützen. Hier sind neben der Jugendhilfe auch die Schulen aktiv.

¹ Sozialpolitische Positionen zur Jahreskampagne 2019 des Deutschen Caritasverbandes "sozial braucht digital", Freiburg 2019, S. 3

Jedoch müssen alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und des Bildungswesens Kenntnisse in der Medienerziehung erlangen und anwenden können (vgl. dazu § 10 Nr. 4 Schutzziel Förderung der Orientierung und § 17a Abs 2 Nr. 2 Orientierungshilfen).

In diesem Zusammenhang möchten wir – als eine der Mitgliedsorganisationen – auf die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) hinweisen. Sie sensibilisiert Fachkräfte der Jugendhilfe für ihre Aufgabe, junge Menschen zum Umgang mit Gefahren zu befähigen. Sie unterstützt Eltern und informiert über gesetzliche Schutzregelungen.

Der Stellungnahme der BAJ zum Gesetzentwurf schließen wir uns an. Insbesondere teilen wir die Einschätzung, dass das Schutzsystem im Zusammenspiel von staatlicher Aufsicht, kontrollierter Selbstregulierung, Autonomie der Plattformbetreiber neu justiert werden muss, um den Jugendschutz für die Menschen, denen er dient und die ihn anwenden und durchsetzen müssen handhabbar zu machen: für Kinder, Eltern, Fachkräfte, Medienmacher, Hersteller und Distributoren von Hard- und Software.

Im Rahmen einer solchen Neujustierung ist für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eine neue Aufgabe vorgesehen – siehe § 17 a) Absatz 2. Sie soll als Akteurin des Bundes die gemeinsame Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft durch den Aufbau von Vernetzungsstrukturen praktisch umsetzen. Unter neuer Bezeichnung („Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“) soll sie moderieren und beaufsichtigen – siehe § 24 b). Hier wäre die Aufgabenbeschreibung noch zu schärfen. Insofern es in § 17a (2) 2 um die Fruchtbarmachung der Erkenntnisse aus der Spruchpraxis der BPjM geht, ist dies zu begrüßen. Ein Engagement der Bundeszentrale im erzieherischen Jugendmedienschutz analog zu Landesstellen, Klicksafe etc. ist dagegen aufgrund hierfür bewährter Zuständigkeiten nicht zielführend.

Safety by Design

Hervorheben möchten wir, dass dringend auch an technischen Lösungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gearbeitet werden muss, und zwar im Sinne eines „Safety by Design“-Ansatzes – also im Sinne präventiver Konzepte, die Sicherheitsmaßnahmen bereits während der Entwicklung digitaler Produkte und Prozesse mitdenken. Dies verringert die Abhängigkeit von nachträglich eingezogenen Schutz- und Kontrollmechanismen und verändert die Abläufe von Entwicklung, Nutzung und Kontrolle grundlegend im Sinne eines integrierten Jugendschutzes. Alles, was Fachkräfte und auch Eltern im Nachhinein an Gefahrenkontrolle zu leisten versuchen, ist aufwendig, gegen Widerstände gerichtet und gleichzeitig weniger wirksam als ein technisch bereits kohärentes Sicherheitspaket. Daher finden wir die unter § 24 a angeführten strukturellen Vorsorgemaßnahmen grundsätzlich sinnvoll. Auch ist es gut, dass die Bundeszentrale intervenieren kann, wenn eine Plattform ihre Pflichten nicht erfüllt.

Gleichzeitig müssen Kritik- und Reflexionsvermögen seitens Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften gestärkt werden. Das kann – siehe oben – geschehen, indem die Medienbildung in der Schule und durch die Jugendhilfe ausgebaut und auch finanziell stärker gefördert wird.

Ebenfalls ist es notwendig, dass die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Eltern unterstützt wird. In diesem Sinne sehen wir auch die in § 14 geregelte Einfügung im JuschG grundsätzlich positiv: „(2a) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle soll im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 über die Altersstufen des Absatz 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen kennzeichnen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden.“

Insgesamt können die Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs unserer Ansicht nach nur dann positive Auswirkungen haben, wenn auch der erzieherische sowie der strukturelle Kinder- und Jugendschutz eine Aufwertung und Anpassung erfahren. Beide nehmen auf individueller bzw. struktureller Ebene Einfluss auf die sozioökonomischen und analog-digitalen sozialräumlichen Bedingungen für eine positive Entwicklung von jungen Menschen.

Freiburg, 28. Februar 2020

Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik
Deutscher Caritasverband e.V.

Ansprechpartnerin: Liane.Muth@caritas.de